

# AMTSBLATT

## DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT VÖCKLABRUCK

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 7. März 2025

[www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)

**Nr. 2 Verordnung:** Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck betreffend Schutz vor Waldbränden (Waldbrandschutz-Verordnung 2025 – Bezirk Vöcklabruck)

### Verordnung

#### der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck betreffend Schutz vor Waldbränden (Waldbrandschutz-Verordnung 2025 – Bezirk Vöcklabruck)

Auf Grund des § 41 Abs. 1 Forstgesetzes 1975, BGBl- Nr. 440/1975, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

#### § 1

##### Schutzmaßnahmen

- (1) In den Waldgebieten aller Gemeinden des Bezirkes Vöcklabruck sowie in deren Gefährdungsbereichen ist jegliches Anzünden von Feuer und das Rauchen verboten.
- (2) Ein Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo in Anbetracht der Größe des Feuers, der Beschaffenheit der Bodendecke, der Topografie und der meteorologischen Verhältnisse (Niederschlag, Windstärke, Windrichtung) das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug auf den benachbarten Wald nicht ausgeschlossen werden kann.

#### § 2

##### Bekanntmachung des Verbots

Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer dürfen dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich machen (§ 41 Abs. 3 Forstgesetz 1975).

#### § 3

##### Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Ziffer 17 des Forstgesetzes 1975 mit einer Geldstrafe bis zu 7.270 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft. Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände können die beiden Strafen nebeneinander verhängt werden.

#### § 4

##### Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit **8. März 2025** in Kraft und mit Ablauf des **31. Oktober 2025** außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

**Mag. Dr. Johannes Beer**



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>